

Wolfgang Spachmann, Eichenbühler Str. 57, 63897 Miltenberg
Tel. 09371-99864, Fax 09371-99865

Bayerisches Staatsministerium des
Innern und für Integration
80524 München

Miltenberg, 24.03.2018

**Beschwerde gegen die Regierung von Unterfranken wegen unberechtigter Weitergabe
persönlicher Daten an eine nachgeordnete Behörde und
Antrag auf Auskunft gem. Art. 36 BayDSG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 08.02.2018 habe ich mich mit zwei unterschiedlichen Anliegen an die Regierung von Unterfranken gewandt

- Anforderung eines Dokuments zu einem Vorgang
- Allgemeine Auskunft über Verfahrensweisen bei der Regierung von Unterfranken gem. Art. 36 BayDSG

Beide Vorgänge wurden zusammengefasst und in einem Schreiben am 27.02.2018 beantwortet. Der Antwortbrief schließt mit dem Satz

„Das Landratsamt Miltenberg erhält eine Kopie dieses Schreibens“.

Auf meine Beschwerde über die Unterrichtung des Landratsamtes vom 03.03.2018 wurde mir am 21.03.2018 mitgeteilt:

„Diese Vorgehensweise entspricht der üblichen und bewährten Praxis. Ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften ist u.E. nicht erkennbar.“

Ich bin der Meinung, dass hier gegen meine Persönlichkeitsrechte verstoßen wurde. Das Landratsamt Miltenberg zu informieren, wenn ein Bürger des Landkreises bei der Regierung von Unterfranken Anfragen stellt, entbehrt jeder rechtlichen Grundlage. Zumindest kenne ich kein Gesetz, das dies legitimieren würde.

Auch wenn ich in einem Vorgang einen Brief des Landratsamtes angefordert habe, gibt es aus meiner Sicht keine rechtliche Grundlage, das Landratsamt darüber zu informieren.

Im zweiten Vorgang, wo ich eine allgemeine Anfrage an die Regierung von Unterfranken gerichtet habe, ist das noch sehr viel krasser. Dass ich in dieser Anfrage meine Beschwerde gegen das Landratsamt erwähnt habe ist dem Umstand geschuldet, dass gem. Art. 36 BayDSG ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden muss.

Daraus den Schluss zu ziehen, diese Anfrage gehört zu dem Vorgang Beschwerde gegen das Landratsamt erscheint mir sehr weit hergeholt.

Unabhängig davon ergibt sich daraus aus meiner Sicht trotzdem keine Rechtsgrundlage, um das Landratsamt Miltenberg über meine Aktivitäten zu informieren.

Dass ich prüfe, mich mit einer Petition an den Landtag zu wenden, geht das Landratsamt Miltenberg erst mal nichts an.

Aus meiner Sicht wurde hier gegen Datenschutzvorschriften verstoßen. Ich bitte Sie daher, den Vorgang zu überprüfen.

Weiterhin bitte ich zu veranlassen, dass die von der Regierung von Unterfranken an das Landratsamt Miltenberg gesandte Information dort aus allen Akten entfernt und vernichtet wird.

Unabhängig von diesem Vorgang bin ich als Bürger ganz generell der Meinung, wenn dieser Vorgang

„übliche und bewährte Praxis“

ist, sollte das sofort in allen Behörden des Freistaates unterbunden werden.

Ich bitte Sie deshalb auch um eine Stellungnahme zu dieser generellen Praxis (Auskunft gem. Art. 36 BayDSG). Berechtigtes Interesse liegt vor, da ich von dieser Vorgehensweise direkt betroffen bin.

- wird dies nur bei der Regierung von Unterfranken so gehandhabt?
- Handeln alle Behörden im Freistaat Bayern so?
- Gibt es dazu interne Regelungen in den Behörden?

Welche Rechtsgrundlage kann es dafür geben und wie ist das mit den Regelungen zum Datenschutz zu vereinbaren. Ich gehe davon aus, dass es sich hier um eine einfache Auskunft handelt, so dass keine Kosten entstehen.

Mit freundlichen Grüßen


Wolfgang Spachmann

Anlagen

1. Vorgang 1 Fax vom 08.02.2018 Anforderung eines Dokuments zum AZ 12-1428-1-18
2. Vorgang 2 Brief vom 08.02.2018 Antrag auf Auskunft gem. Art. 36 des BayDSG
3. Antwortschreiben der Regierung von Unterfranken vom 27.02.2018 zu den beiden Vorgängen
4. Meine Beschwerde an Regierung von Unterfranken, Mail vom 03.03.2018 wegen Information des Landratsamtes über meine Anfragen
5. Antwort der Regierung von Unterfranken auf meine Beschwerde, Mail vom 21.03.2018